

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal vom 27.9.2021

Auf Grund von § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 3 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 27.9.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im § 2 Aufgaben des Verbandes wird im Abs. 3 der Buchstabe c gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1.11.2021 in Kraft.

Kirchzarten, 28.9.2021

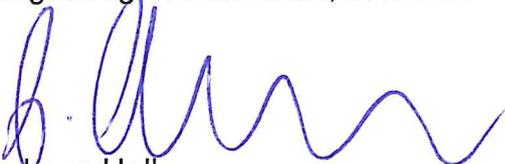


Andreas Hall
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt: Kirchzarten, 29.9.2021



Andreas Hall
Bürgermeister